

REGELUNG DES BESCHWERDERECHTS⁶⁰

Zuständigkeit der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt

Artikel 1

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt prüft gemäß Artikel 45a) der revidierten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, in der Fassung vom 20. November 1963, alle Beschwerden, zu denen die Anwendung dieser Akte sowie die Durchführung der gemeinsam von den Vertragsstaaten erlassenen Verordnungen und gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder individuellen Maßnahmen führen.

Artikel 2

Gegenstand der Beschwerde können Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen sein.

Artikel 3

Beschwerdeberechtigt im Sinne von Artikel 1 sind Vertragsstaaten, natürliche oder Juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ein berechtigtes Interesse haben. Die Beschwerde kann unabhängig von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren in einem Vertragsstaat eingelegt und parallel zu solchen Verfahren ohne Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszugs geprüft werden. Diese Prüfung kann nicht dazu führen ein oben genanntes nationales Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zu beeinträchtigen.

Beschwerdeeinreichung

Artikel 4

Die Beschwerde ist schriftlich beim Sekretariat der Zentralkommission einzureichen. Hierin sind der Beschwerdegrund, das Interesse, das der Beschwerdeführer als verletzt erachtet, die Übereinkommensbestimmungen, Verordnungen oder gemeinsam erlassenen Maßnahmen, deren Nichteinhaltung behauptet wird, sowie die bei anderen Instanzen oder Behörden eingelegten Rechtsmittel zu nennen. Der Beschwerde sind alle sachdienlichen Unterlagen und Beweise beizufügen.

⁶⁰ Angenommen durch Beschluss CCR 1992-I-8.

Beschwerdeeingang

Artikel 5

Das Sekretariat bestätigt den Eingang der Beschwerde und unterrichtet hiervon binnen kürzester Frist die Delegation des betroffenen Staates, die über eine dreimonatige Frist für ihre Einlassungen verfügt. Es unterrichtet auch die übrigen Delegationen.

Erscheint die Beschwerde im Einverständnis aller Delegationen jedoch ganz offensichtlich unzulässig, so teilt das Sekretariat dies dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich mit.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist leitet das Sekretariat die Beschwerde zusammen mit den Einlassungen den Delegationen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zu.

Artikel 6

Ist die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt in der nach Ablauf der dreimonatigen Frist folgenden Plenarsitzung nicht zur endgültigen Beschlussfassung über die eingelegte Beschwerde in der Lage, so bezeichnet sie einen Berichterstatter aus dem Kreise der von der Beschwerde nicht betroffenen Delegationen oder des Sekretariats.

Ermittlungsverfahren

Artikel 7

Das Sekretariat oder die Delegationen stellen dem Berichterstatter die für die Ermittlungen vorbehaltlich des nationalen Rechts verfügbaren Unterlagen oder Informationen zur Verfügung.

Die Ermittlungen werden nicht durchgeführt, soweit bezüglich eines nationalen Strafverfahrens maßgebliche Grundsätze des nationalen Rechts beeinträchtigt wurden.

Der Berichterstatter kann den Beschwerdeführer ersuchen, ihm zusätzliche Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen.

Der Berichterstatter verfasst innerhalb der von der Zentralkommission gesetzten Frist einen Bericht, der insbesondere eine Darstellung des Sachverhalts, eine rechtliche Würdigung und Vorschläge für die weitere Behandlung der Beschwerde enthält.

Der Bericht wird von der Beschwerdegruppe geprüft, die den Beschwerdeführer um ergänzende Angaben ersuchen kann. Die Gruppe verfasst einen Entschließungsentwurf. Dieser wird zusammen mit dem Bericht und der Niederschrift über die in der Beschwerdegruppe geführten Beratungen dem Ad hoc- Ausschuss zugeleitet.

Artikel 8

Der Ad hoc-Ausschuss prüft die Beschwerde binnen kürzester Frist und legt der Zentralkommission einen Entschließungsentwurf vor. Besteht in der Zentralkommission keine Einstimmigkeit über die weitere Behandlung der Beschwerde, so wird diese erneut zur Prüfung an den Ad hoc-Ausschuss verwiesen. Nach Abschluss dieser nochmaligen Prüfung unterbreitet der Ad hoc-Ausschuss in der folgenden Plenartagung Vorschläge gegebenenfalls auf der Grundlage eines ergänzenden Schriftsatzes des Berichterstatters.

Erledigung der Beschwerde

Artikel 9

Die Zentralkommission nimmt gemäß Artikel 46 der revidierten Rheinschifffahrtsakte eine EntschlieÙung an. Sie gibt dem Beschwerdeführer diese begründete EntschlieÙung, bekannt.

Kommt bei der zweiten Prüfung durch die Zentralkommission keine Mehrheit zustande, so stellt sie die Absetzung der Beschwerde von der Tagesordnung oder deren Aussetzung fest und informiert den Beschwerdeführer entsprechend.

Die Delegationen unterrichten das Sekretariat über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der EntschlieÙung der Zentralkommission getroffen haben.
